

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Teunz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.10.2017

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teunz folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Teunz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt für:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) für Reihengräber | 133,00 €, |
| b) für Familiengräber je Grabstelle | 133,00 €, |
| c) für Urnengräber | 32,00 €, |
| d) für Tieferlegungen | 27,00 € (zusätzlich zu Pos. a) bzw. b)), |
| e) Gruftgräber öffnen und schließen | 84,00 €. |

In der Zeit vom 01.11. bis 15.03. wird ein Winterzuschlag in Höhe von 16,00 € erhoben.

- (2) Die Gebühr für eine Tieferlegung einer Leiche im gleichen Grab zum Zwecke einer weiteren Bestattung beträgt 187,00 €.

- (3) Die Mindestgebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- bei der Einstellung eines Sarges

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren | 180,00 € und |
| b) bei Personen über 10 Jahren | 320,00 € und |

- bei der Einstellung einer Urne

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren | 90,00 € und |
| b) bei Personen über 10 Jahren | 160,00 €. |

Mit der Mindestgebühr sind der Einlieferungstag, zwei Liegetage und der Beerdigungstag abgegolten.

Für jeden weiteren Tag beträgt die Benutzungsgebühr

- bei der Einstellung eines Sarges

- a) bei Kindern bis zu 10 Jahren 40,00 € und
- b) bei Personen über 10 Jahren 60,00 € und

- bei der Einstellung einer Urne

- a) bei Kindern bis zu 10 Jahren 20,00 € und
- b) bei Personen über 10 Jahren 30,00 €.

Bei kurzfristiger Belegung, einen Tag oder weniger, beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einstellung eines Sarges 100,00 € und bei der Einstellung einer Urne 50,00 €.

Muss die Benutzungsgebühr aus Gründen, die nicht vom Träger der Beerdigungskosten zu vertreten sind, verlängert werden (beerdigungsfreie Tage wie Sonn- und Feiertage, amtliche Anordnungen), so werden für die über die drei Tage hinausgehende Benutzungszeit keine Gebühren erhoben.

Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 16,00 €.

(4) Des Weiteren werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Entschädigung pro Leichenträger und Fahnenenträger
bei Überführung und Bestattung 30,00 €,
- b) Leitung der Beerdigung 16,00 €,
- c) Grabdekoration 16,00 €.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Teunz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Oberviechtach, den 11.10.2017
Gemeinde Teunz



Eckl
Erster Bürgermeister

